

Inhaltsverzeichnis

Haus- und Badeordnung der Wolfsburger Bäder

1. [Allgemeines](#)
2. [Öffnungszeiten und Zutritt](#)
3. [Haftung](#)
4. [Benutzung der Bäder](#)
5. [Besondere Bestimmungen für die Freibäder](#)
6. [Besondere Einrichtungen](#)
7. [Ausnahmen](#)
8. [Corona – Hygiene- und Verhaltensregeln](#)
9. [Inkrafttreten](#)

Hallenordnung der EisArena Wolfsburg

1. [Geltungsbereich](#)
2. [Hausrecht / Verstoß gegen die Hallenordnung](#)
3. [Zutritt und Aufenthalt von Besuchern zu Veranstaltungen](#)
4. [Allgemeine Verbote und Verhaltensregeln](#)
5. [Zusätzliche Regelungen und Verbote bei Spielen der Grizzlys Wolfsburg GmbH](#)
6. [Besonderheiten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Eisbetrieb](#)
7. [Haftung](#)
8. [Zuwiderhandlungen](#)

Haus- und Badeordnung der Wolfsburger Bäder

1. Allgemeines

- 1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
- 1.2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anforderungen an.
- 1.3. Die BADEEINRICHTUNGEN sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 1.4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.5. Das Rauchen in den Hallenbädern ist verboten. In den Freibädern ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
- 1.6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- 1.7. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- 1.8. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 1.9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden werden beim diensthabenden Personal oder schriftlich bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Sport, Abteilung Bäder, EisArena, Rothenfelder Str. 14, 38440 Wolfsburg entgegengenommen.
- 1.10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Liegengebliebene Gegenstände werden in Verwahrung genommen. Bei berechtigtem Anspruch werden sie dem Besitzer zurückgegeben. Nach Ablauf von drei Monaten werden die Fundsachen dem Geschäftsbereich Bürgerdienste (Fundbüro) der Stadt Wolfsburg übergeben.
- 1.11. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Fernseher oder Tonwiedergabegeräte ohne Kopfhörer im Bad zu nutzen.
- 1.12. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einverständnis verboten. Dieses gilt sowohl für Aufnahmen mit der Kamera als auch mit dem Handy.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- 2.3. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - d. Personen, die an Hautveränderungen leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
- 2.4. Bürgerinnen und Bürgern, die das Merkzeichen B in ihrem Schwerbehindertenausweis haben sowie Bürgerinnen und Bürgern, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist der Besuch der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet
- 2.5. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen die Bäder nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 2.6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein und diesen Nachweis bis zum Verlassen des Bades auf Anfrage vorzeigen können.
- 2.7. Bei Verstoß gegen die Entgeltordnung durch Benutzung anderer Karten, Missbrauch von vergünstigten Tarifen, kein Nachweis über den Eintritt oder Zutritt über Gastronomie, Zaunanlage oder Zufahrten wird ein erhöhtes Entgelt von 30,00 Euro erhoben.
- 2.8. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

- 2.9. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten.
- 2.10. Bei Nachweis des Verlustes einer Saisonkarte wird diese gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr nach der gültigen Entgeltordnung ersetzt.

3. Haftung

- 3.1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 3.2. Für höhere Gewalt sowie Mängel, die auch bei der Erhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, **haftet die Stadt Wolfsburg nicht.**
- 3.3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 3.4. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden **nur** bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3.5. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie an der dafür bestimmten Stelle hinterlegt sind.

4. Benutzung der Bäder

- 4.1. Die Badezeit ist auf die Öffnungszeit beschränkt.
- 4.2. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während seines Aufenthaltes im Bad bei sich zu tragen.
- 4.3. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten. Dieser Betrag wird zurückerstattet, falls der Schlüssel gefunden wird.
- 4.4. In den offenen Umkleiden hat der Badegast seinen Schrank selbst zu sichern.
- 4.5. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- 4.6. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 4.7. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen **nicht** mit Straßenschuhen betreten.
- 4.8. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- 4.9. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das „Wippen“ ist nicht gestattet.
- 4.10. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a. der Sprungbereich frei ist,
 - b. nur eine Person das Sprungbrett betritt.
 - c. Ob eine Sprunganlage freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- 4.11. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
- 4.12. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf einer besonderen Zustimmung der Aufsicht.
- 4.13. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.14. Nichtschwimmer dürfen nur in den gekennzeichneten Nichtschwimmerbecken baden.
- 4.15. Das Fußballspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
- 4.16. Lehrer und Übungsleiter sind für die von ihnen betreuten Gruppen verantwortlich. Auf die Sicherheit und auf die Einhaltung der Haus- und Badeordnung ist besonders zu achten.

5. Besondere Bestimmungen für die Freibäder

- 5.1. Für verlorengegangene Kleidung wird nicht gehaftet.
- 5.2. Für Inhalte in den Garderobenschränken wird keine Haftung übernommen.

- 5.3. Für verlorene Garderobenschlüssel sind vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen und 5,00 Euro zu entrichten.
- 5.4. Verschlossene Garderobenschränke werden nach Badeschluss vom Personal geöffnet.
- 5.5. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen.
- 5.6. Im Übrigen gelten die Nummern 3.1 – 3.6 sowie die auf Freibäder zutreffenden Nummern des Abschnittes 4 sinngemäß.

6. Besondere Einrichtungen

- 6.1. Für besondere Einrichtungen der Bäder können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

7. Ausnahmen

- 7.1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Betrieb.
- 7.2. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

8. Corona – Hygiene- und Verhaltensregeln

- 8.1. Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen oder Sprunganlagen sind zu beachten.
- 8.2. Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- 8.3. Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- 8.4. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- 8.5. Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- 8.6. Die allgemeinen Hygieneregeln gelten in allen Bereichen des Bades.
- 8.7. Gäste die gegen die aktuell gültigen Corona-Regeln verstoßen, werden vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen.
- 8.8. **Maßnahmen zur Abstandswahrung**
 - a. Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
 - b. Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von maximal einer erwachsenen Person betreten werden
 - c. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenstehkante.
 - d. Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in einer Richtung genutzt werden (rechts-schwimm-Gebot).
 - e. Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisungen des Personals.
 - f. Planschbecken dürfen nur unter Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
 - g. Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
 - h. Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreibecken, Verkehrswege) Begegnungen und warten Sie ggf. bis der Weg frei ist.
 - i. Halten Sie sich an die Wegeregeln (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Die vorstehende Neufassung der Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Wolfsburg tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Haus- und Badeordnung für die Hallen- und Freibäder vom 01.11.2016 in der bisherigen Form aufgehoben.

Hallenordnung der EisArena Wolfsburg

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Hallenordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der EisArena Wolfsburg und den angeschlossenen Außenanlagen.
- 1.2. Die Besucher der Arena erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte oder sonstigen Zugangsberechtigungen, spätestens jedoch mit dem Betreten der EisArena die Hallenordnung als verbindlich an. Neben der vertraglichen Regelung gegenüber Besuchern der EisArena Wolfsburg gilt die Hausordnung insbesondere als Ausgestaltung des Hausrechts gegenüber allen Personen, die sich in der EisArena Wolfsburg aufhalten.
- 1.3. Die Benutzung der Arena durch Vereine, Organisationen, Schulklassen oder Gruppen wird ungeachtet der Geltung dieser Hallenordnung separat geregelt.

2. Hausrecht / Verstoß gegen die Hallenordnung

- 2.1. Das Hausrecht nehmen die Mitarbeiter der EisArena Wolfsburg und bei Veranstaltungen der Nutzer (hier die EHC Wolfsburg e. V. und die Grizzly Adams GmbH), der Sicherheits- und Ordnungsdienst (SOD) und die Polizei wahr. Diese sind berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Hallenordnung Weisungen zu erteilen.
- 2.2. Die Sicherheit und Ordnung in der Arena darf nicht beeinträchtigt werden. Besucher können bei Zuwiderhandlung gegen diese Hallenordnung ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Arena verwiesen werden. Halten sich Besucher in schwerwiegenden Fällen nicht an die Hallenordnung, kann ein längeres oder dauerhaftes Arena-Verbot angeordnet werden.

3. Zutritt und Aufenthalt von Besuchern zu Veranstaltungen

- 3.1. Im Geltungsbereich dieser Hallenordnung hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3.2. In der EisArena dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten oder sonstige Zugangsberechtigungen sind stets mit sich zu führen.
- 3.3. Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten der EisArena sowie bei Kontrollen in der Halle, ist gemäß Punkt 2 dieser Hallenordnung den aufgeführten Personen seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Weiterhin ist dieser Personenkreis berechtigt, im Geltungsbereich dieser Hallenordnung die Identität der Besucher durch Einsichtnahme in ihre von der Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Bundespersonalausweis, Reisepass etc.) zu überprüfen. Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsichtung oder Identitätsprüfung verweigern, können bei der Zutrittskontrolle zurückgewiesen oder am Betreten der EisArena gehindert werden.
- 3.4. Der SOD ist berechtigt, Personen einschließlich der von ihnen mitgeführten Sachen – auch durch den Einsatz technischer Mittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, pyrotechnischen oder anderen gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen.
- 3.5. Es ist untersagt, die EisArena erkennbar betrunken, unter Drogeneinfluss oder in einem sonstigen Zustand, der die Geschäfts-, Urteils- oder Reaktionsfähigkeit in erheblichem Maße beeinträchtigt, zu betreten
- 3.6. Ebenso ist der Zutritt zur EisArena bei geltenden bundesweiten oder stadionbezogenen Betretungsverboten untersagt.
- 3.7. Ein Anspruch zurückgewiesener Besucher auf Erstattung des Eintrittspreises besteht nicht.
- 3.8. Bei der Zutrittskontrolle zur EisArena ist bei ermäßigten Karten (z. B. Rentner, Schüler etc.) auf Verlangen dem SOD ein Nachweis über den Ermäßigungsgrund (z. B. Rentenausweis, Schülerausweis etc.) vorzulegen. Kann dieser nicht vorgelegt werden, ist die Differenz zwischen dem reduzierten und dem regulären Eintrittsgeld nachzuzahlen. Ansonsten kann der SOD dem Ticketinhaber den Zutritt verwehren.
- 3.9. Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Arena nur in Begleitung einer erwachsenen, Aufsicht führenden Person besuchen.

- 3.10. Um die Betreuung während der Veranstaltung und die Sicherheit von Rollstuhlfahrern im Evakuierungsfall zu gewährleisten, erhalten Rollstuhlfahrer nur mit **einer** Begleitperson (mindestens 16 Jahre) Zutritt zur EisArena.
- 3.11. Jeder Besucher willigt für alle Medien in die unentgeltliche Verwendung seines Abbildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ein.

4. Allgemeine Verbote und Verhaltensregeln

- 4.1. Im gesamten Gebäudekomplex der EisArena, auch in den offenen Bereichen, besteht striktes Rauchverbot.
- 4.2. Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke ist untersagt.
- 4.3. Der Betrieb eigener Musikapparate ist nicht erlaubt.
- 4.4. Das Werfen von Schneebällen ist untersagt.
- 4.5. Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sind stets freizuhalten und dürfen unter keinen Umständen verstellt werden.
- 4.6. Die Besucher haben den Anordnungen des Veranstalters, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes sowie des Stadionsprechers unbedingt und unmittelbar Folge zu leisten.
- 4.7. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher auch verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes andere Plätze, als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, auch in anderen Blöcken, einzunehmen.
- 4.8. Einzelne Anlagenteile aus betrieblichen Gründen zu öffnen oder zu schließen ist ausschließlich dem Betriebspersonal überlassen.
- 4.9. Das Erteilen von Unterrichtseinheiten gegen Entgelt bedarf einer besonderen Einwilligung des Betreibers sowie der Einwilligung des Sportamtes.

5. Zusätzliche Regelungen und Verbote bei Spielen der Grizzlys Wolfsburg GmbH

- 5.1. Den Besuchern der EisArena ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a. Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
 - b. Gassprühdosens, ätzende und färbende Substanzen,
 - c. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
 - d. sperrige Gegenstände, insbesondere Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
 - e. Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Erzeugnisse sowie Wunderkerzen,
 - f. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,00 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
 - g. mechanisch betriebene Lärminstrumente, Trillerpfeifen und Vuvuzelas,
 - h. Tiere,
 - i. Papier, Papierschnipsel, Papierrollen, Pappbecher, Pappteller, Servietten oder sonstiges Material, das geeignet ist, erhebliche Verunreinigungen hervorzurufen,
 - j. Laser-Pointer,
 - k. Foto- und Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung oder Verbreitung über das Internet oder andere Medien,
 - l. Drogen jeglicher Art im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG),
- 5.2. Verboten ist den Besuchern insbesondere:
 - a. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) zu betreten.
 - b. Das Befahren des Geländes der EisArena mit Fahrzeugen, ohne Erlaubnis der Grizzlys Wolfsburg GmbH.
 - c. Mit Gegenständen aller Art zu werfen.
 - d. Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen sowie die Vorbereitung und Durchführung hierzu durch Hilfestellung (z. B. durch das Verdecken mit dem eigenen Körper, Fahnen oder ähnlichen Gegenständen etc.) zu ermöglichen.
 - e. Der Verkauf von Eintrittskarten und Waren, das Verteilen von Drucksachen und Werbeprospekten sowie die Durchführung von Sammlungen ohne Erlaubnis der Grizzlys Wolfsburg GmbH.
 - f. Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.

- g. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.
 - h. die EisArena in anderer Weise insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen (z. B. Papier, Papierschnipsel, Papierrollen, Pappbecher, Pappteller, Servietten u. Ä.) zu verunreinigen
 - i. das Rufen fremdenfeindlicher, rassistischer oder rechtsradikaler Parolen sowie das Zeigen ebensolcher Transparente und Fahnen sowie Hinweise im äußeren Erscheinungsbild, die auf eine solche Einstellung hinweisen. Zuwiderhandlungen werden mit Stadionverbot geahndet und ggf. strafrechtlich verfolgt.
 - j. die Benutzung von mechanisch oder mit Pressluft betriebenen Lärminstrumenten und Abschussvorrichtungen wie z. B. Trillerpfeifen, Vuvuzelas etc.
 - k. das Provozieren anderer Zuschauer zu Hass und Gewalt gegenüber den Schiedsrichtern, Spielern oder sonstiger Personen
- 5.3. Die Stehplätze auf der Gegengeraden/Südtribüne sind der Heimfanbereich des EHC Wolfsburg in der EisArena. Es ist verboten, sich als Gastfan in diesem Bereich aufzuhalten. Der SOD ist angewiesen und berechtigt, Zuschauer, die als Gastfan zu erkennen sind oder durch ihr Verhalten als solche auffallen, aus diesem Bereich zu entfernen, auch wenn sie eine gültige Eintrittskarte für die dortigen Plätze besitzen. Ist die EisArena ausverkauft, wird der betreffende Zuschauer aus dem Stadion verwiesen oder der Zutritt zum Stadion verweigert. Im Heimfanbereich ist das Präsentieren von Fanartikeln oder -utensilien des Gastvereins untersagt.
- 5.4. Das südliche Drittel der Blöcke 10 und 11 der EisArena ist grundsätzlich den Gästefans vorbehalten. Eine variable Erweiterung dieses Gästebereichs auf die Gesamtheit der Blöcke 10 und 11 ist je nach Bedarf des Gastvereins möglich. Es ist verboten, sich als Heimfan im Gästefanbereich aufzuhalten. Der SOD ist angewiesen und berechtigt, Zuschauer, die als Heimfan zu erkennen sind oder durch ihr Verhalten als solche auffallen, aus diesem Bereich zu entfernen, auch wenn sie eine gültige Eintrittskarte für die dortigen Plätze besitzen. Ist die EisArena ausverkauft, wird der betreffende Zuschauer aus dem Stadion verwiesen oder der Zutritt zum Stadion verweigert. Im Gästefanbereich ist das Präsentieren von Fanartikeln oder -utensilien des Heimvereins untersagt.

Sollten durch Zuwiderhandlung der genannten Richtlinien Einschränkungen in Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit entstanden sein, die die DEL mit Strafgeldern belegt, so behält sich die Grizzlys Wolfsburg GmbH vor, den Verursacher in Regress zu nehmen.

6. Besonderheiten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Eisbetrieb

- 6.1. Während der Eisbereitung darf die Eisfläche nicht betreten werden.
- 6.2. Das Sitzen auf der Bande und auf der Eisfläche ist nicht gestattet.
- 6.3. Eishockey darf nicht zu den öffentlichen Laufzeiten gespielt werden.
- 6.4. Das Schlittschuhlaufen gegen die Laufrichtung und das Kettenlaufen ist nicht erlaubt.
- 6.5. Mit Schlittschuhen dürfen nur die dafür vorgesehenen Flächen und Räume betreten werden.

7. Haftung

- 7.1. Das Betreten und Benutzen der EisArena erfolgt auf eigene Gefahr. Eissportarten sind dynamische, mitreißende, spannende und nicht zuletzt schnelle Sportarten. Ungeachtet aller Sicherheitsvorkehrungen weisen wir darauf hin, dass im normalen Eisbetrieb, insbesondere aber im Eishockey-Spielbetrieb auch für das Publikum spezifische Verletzungsrisiken bestehen, beispielsweise durch zerbrechende Schläger oder einen verirrtten Puck. Zuschauer wie auch aktive Sportler müssen sich dieser Risiken bewusst sein und werden dringend aufgefordert, dem Eisbetrieb beziehungsweise dem Spielverlauf auch aus Gründen der eigenen Sicherheit aufmerksam zu folgen!
- 7.2. Die Stadt Wolfsburg sowie die Grizzlys Wolfsburg GmbH haften nur für schuldhaft verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Haftung.
- 7.3. Für Schäden, die aus dem normalen Eisbetrieb - insbesondere aber aus dem Eishockey-Spielbetrieb heraus entstehen - übernimmt die Stadt Wolfsburg sowie die Grizzlys Wolfsburg GmbH ausdrücklich keine Haftung.
- 7.4. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haften weder die Stadt Wolfsburg noch die Grizzlys Wolfsburg GmbH.
- 7.5. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

8. Zuwiderhandlungen

- 8.1. Wer den Vorschriften dieser Hallenordnung zuwiderhandelt, kann unbeschadet der sonstigen Rechte der Grizzlys Wolfsburg GmbH ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus der EisArena verwiesen werden.
Dasselbe gilt für Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mittel, stehen.
- 8.2. Besteht der Verdacht, dass Personen eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, so kann Anzeige erstattet werden.
- 8.3. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der EisArena im Zusammenhang mit einem Eishockeyspiel die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Hallenverbot ausgesprochen werden.
Dieses Betretungsverbot kann auf die **EisArena** beschränkt oder unter Beachtung der dazu von der DEL herausgegebenen Richtlinien mit **bundesweiter Wirksamkeit** ausgeweitet werden.
Hallenverweise können vom SOD oder von der Polizei auch gegenüber Personengruppen ausgesprochen werden, wenn konkrete Verstöße einzelnen Personen nicht zugeordnet werden können, das Verhalten aber den Gruppenmitgliedern insgesamt zugerechnet werden kann.
- 8.4. Sollte der Veranstalter durch ordnungswidriges Verhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen den/die Verursacher geltend gemacht. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die der Verursacher zu verantworten hat.
- 8.5. Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden, nach dem Wegfall der Voraussetzung für die Sicherstellung auf Verlangen zurückgegeben oder nach Ablauf von vier Wochen nach der Veranstaltung auf Kosten des Besuchers vernichtet.
Die Stadt Wolfsburg sowie die Grizzlys Wolfsburg GmbH haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung von sichergestellten Gegenständen.
Ausgenommen von der Rückgabe sind sichergestellte Gegenstände gem. Punkt 4 und Punkt 5 dieser Hallenordnung.